

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1994/06/16 KUVS-476/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1994

## Rechtssatz

Lenker und Beifahrer haben nur während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen. Befinden sie sich nicht im Dienst, sind sie vom diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf exculpiert. (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)